

Besondere Vertragsbedingungen

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Rechnersystemen gemäß Leistungsbeschreibung. Die Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Vertragswesentlich ist die Herstellung der in diesem Vertrag vereinbarten Funktionalität durch den Auftragnehmer.

2. Art und Umfang der Leistungen – Angabe der Hersteller, Lieferanten und Nachunternehmer

- 2.1. Die Leistungsbestandteile ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.2. Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber das Eigentum durch Lieferung.
- 2.3. Der Auftragnehmer darf die Leistungen durch andere Hersteller und andere Lieferanten erbringen und zuverlässige, leistungsfähige und fachkundige Nachunternehmer beauftragen. Insofern ist die Eigenerklärung zur Eignung der Nachunternehmer mit dem Angebot einzureichen. Der Auftraggeber behält sich vor, Erläuterungen der Angaben bzw. Nachforderungen entsprechender Erklärungen zu verlangen, soweit die gesetzlichen Vergabegrundsätze gewahrt bleiben.
- 2.4. Die Überwachung der Anlieferung obliegt dem Auftraggeber. Dieser kann grundsätzlich auch andere Personen mit der Wahrnehmung beauftragen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über solche Beauftragungen. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. der beauftragten Person getroffen werden.

3. Dokumentation (Nutzungshinweise etc.)

- 3.1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit der erforderlichen Dokumentation (Gebrauchsanweisungen, Nutzungshinweise, Anschlusspläne, Schaltpläne etc.) zu liefern, die es dem Personal des Auftraggebers ermöglichen, die Leistungen nach Einweisung ordnungsgemäß zu bedienen.
- 3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dokumentation zusammen mit dem Gesamtsystem vor der Mitteilung der Betriebsbereitschaft in deutscher Sprache in ausdrückbarer oder ausgedruckter Form zu übereignen.

4. Vergütung

- 4.1. Als Vergütung ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung vereinbart. Mit der Vergütung sind alle Leistungen abgegolten, soweit sich nicht aus diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes ergibt.
- 4.2. Die Vergütung wird nach der vollständigen Lieferung, der Mitteilung der ausgeführten Montage und der gemeinsamen Abnahme sowie der Überlassung einer prüffähigen Rechnung fällig. Da die Abnahme vereinbart ist, ist diese eine weitere Fälligkeitsvoraussetzung.
- 4.3. Vorauszahlungen werden nur auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die die besonderen Vertragsbedingungen ergänzt, geleistet. Eine solche zusätzliche Vereinbarung ist grundsätzlich erst ab einem Auftragswert von mindestens 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer möglich, sofern dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich ist.
- 4.4. Die fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die prüffähige Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer des Auftraggebers bei der Hochschule Kaiserslautern, Dezernat Haushalt und Personal, Schoenstraße 11, 67659 Kaiserslautern einzureichen.
- 4.5. Alle Preise verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.6. Mit der Vergütung sind sämtliche Nebenkosten (An- und Abfahrten, Versicherungen etc.) abgegolten.
- 4.7. Nachlieferungen und Ersatzteile sind durch die Vergütung nicht erfasst, soweit nicht Ziff. 9. (Mängelhaftung) eingreift.

5. Verzug

- 5.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Liefertermine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 5.2. Der Auftragnehmer kommt bei Terminüberschreitung ohne Mahnung in Verzug, sofern er die Verzögerung zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Verzug den Verzugsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 5.3. Es wird keine weitere Vertragsstrafe für Verzug vereinbart.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen (Anlieferort, Räume etc.) rechtzeitig mitzuteilen.
Der Auftraggeber wird den Mitarbeitenden des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren, soweit dies für die Leistungen erforderlich ist.
- 6.2. Der Auftraggeber hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zumindest in Textform (E-Mail, Fax) zu melden.

7. Lieferung, Montage der Geräte, Nachlieferung, Ersatzteile

- 7.1. Die Lieferung umfasst alle Leistungsteile einschließlich der Meldung für die Durchführung der Abnahme. Teillieferungen sind nicht vorgesehen.
- 7.2. Unvollständige oder mangelhafte Leistungen berechtigen den Auftraggeber zur Mängelanzeige, Verweigerung der Abnahme und Zurückbehaltung der anteiligen oder vollen Vergütung.
- 7.3. Die Unterzeichnung von Lieferscheinen bestätigt lediglich die tatsächliche Abgabe der Leistungen in den Einflussbereich des Auftraggebers ohne Erklärung der Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.
- 7.4. Nachlieferungspflichten ergeben sich aus den Angaben in der Leistungsbeschreibung.
- 7.5. Ersatzteile sind entsprechend den Angaben in der Leistungsbeschreibung zu liefern.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand

- 8.1. Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung der Gesamtleistung oder der jeweiligen Teillieferung nach Abnahme über.
- 8.3. Der Auftragnehmer trägt die Versand- und Verpackungskosten.

9. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Systems (Gewährleistung)

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das System frei von Sach- und Rechtsmängeln nach den §§ 633 ff BGB zu liefern.
- 9.2. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 12 Monate, sofern der Auftragnehmer nicht eine längere Verjährungsfrist im Rahmen des Angebots genannt hat. Die Verjährungsfrist beginnt nach der Abnahme der Gesamtleistung bzw. wenn keine Abnahme vereinbart ist, mit Gefahrenübergang, sofern der Auftragnehmer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.
- 9.4. Beseitigt der Auftragnehmer die Mängel nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 9.5. Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 638 Abs. 3 BGB verlangen.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der gelieferten Leistungen oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 9. wie folgt:
Der Auftragnehmer kann im Rahmen des Wahlrechts gemäß Ziffer 9. auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

- 10.2. Die Parteien werden sich wechselseitig von geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 10.3. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

11. Haftpflichtversicherung

- 11.1. Auf Anforderung weist der Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung eines Versicherungsunternehmens aus einem Mitgliedstaat der EU verfügt.
- 11.2. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

12. Sicherheiten

- 12.1. Sicherheiten für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind nicht zu leisten.
- 12.2. Verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer Vorauszahlung, übergibt der Auftragnehmer Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU ansässigen Kreditinstituts in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung oder hinterlegt den Geldbetrag gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B. Die Bürgschaft dient als Sicherheit für Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung der Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbürgschaftsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer Leistungen im Wert der Vorauszahlung erbracht hat.
- 12.3. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

13. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 13.1. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist. Nach Beendigung des Auftrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen/Daten zu löschen. Datenträger sind zu vernichten, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die Löschung und Vernichtung ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen und schriftlich zu erklären. Der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers hat hierzu ein unmittelbares Kontrollrecht.
- 13.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, 1. Abschnitt, sowie des Landesdatenschutzgesetzes RLP. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen und andere Unternehmen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

- 13.3. IT-Dienstleistungen, Softwareprodukte, Applikationen oder Sonstiges müssen allgemein anerkannte Datenschutzstandards und Standards der Informationssicherheit aufweisen. Es gelten die Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.
- 13.4. Bei Verletzung von Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer gemäß § 55 Landesdatenschutzgesetz RLP den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Diese Meldung hat an die E-Mail-Anschrift datenschutz@hs-kl.de.de zu erfolgen.
- 13.5. Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 13 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 13.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 13.6. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen und geschützten Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die Weitergabe an Dritte oder die Vermarktung ist untersagt.
- 13.7. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 13.8. Im Rahmen der Einholung von Angeboten und Vergabeverfahren erhebt der Auftraggeber Name, Anschrift, Vertreter-Angaben, Steuernummer sowie Inhalt des Angebotes einer Unternehmung bzw. eines Anbieters nach dem deutschen Vergaberecht. Diese Angaben werden in Schrift- oder Textform gemäß den gesetzlichen Erfordernissen aufbewahrt und danach gelöscht. Mit der Abgabe eines Angebotes willigt der Anbieter hierzu unwiderruflich ein.
- 13.9. Rechnungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften archiviert und vernichtet.
- 13.10. Rechte und Pflichten des Datenschutzes sind der allgemeinen Datenschutzerklärung der THB in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen (einsehbar unter <https://www.th-bingen.de/datenschutz/>).
- 14. Verstöße gegen das LTTG Rheinland-Pfalz**
 - 14.1. Der Auftragnehmer hat die Eigenerklärung zum LTTG abzugeben und zu beachten.
 - 14.2. Der Auftragnehmer hat gemäß § 7 Landesgesetz zur Schaffung tariftreuerrechtlicher Regelung (LTTG -) (GVObI. Rheinland-Pfalz vom 13.12. 2010, Nr. 20, S. 426) für jeden schuldhaften Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem LTTG oder den insoweit bestehenden Pflichten seiner Nachunternehmer, die ihm bekannt sind oder die er kennen musste, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen höchstens 10% der Auftragssumme.
- 15. Zurückbehaltungsrechte**

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 16. Textform**

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform (E-Mail oder Fax).
- 17. Vertragssprache, Rechtswahl, Gerichtsstand**

Die Vertragssprache ist einschränkungslos deutsch. Dies gilt für sämtliche Bereiche (Verhandlungen, Schriftverkehr, Bedienungsanleitungen, Hinweise etc.).
Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner Fassung bei Vertragsschluss unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, das für den Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle zuständig ist.
- 18. Ergänzende Anwendung der VOL/B**
 - 18.1. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B.
 - 18.2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, zum Beispiel auf der Rückseite abgedruckte AGB's des Bieters gelten als nicht abgegeben und werden nicht Vertragsinhalt. Der Hinweis oder die Beifügung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Bieter im Angebot führt zum Ausschluss des Angebots.

ENDE

Vergabeverfahren 60230/Rechnersysteme Wagner

Wir erkennen die vorstehenden „Besonderen Vertragsbedingungen“ im **Vergabeverfahren 60230/Rechnersysteme Wagner** ohne Einschränkung an.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt:

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit einem elektronischen Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.